



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

**E-Mail-Adresse:** geschaeftsstelle.regr@bezreg-arnberg.nrw.de

**Tel.:** 02931/82-2341, 2324 od. 2839 **Fax.:** 02931/82-3427 od. 4968

### Vorlage 06/2/01

Sitzung des Regionalrates am 07.06.2001 in Schmalleberg

TOP 8 : Übersicht über den künftigen Verfahrensablauf bei Linienbestimmungsverfahren für Landesstraßen  
(insbesondere Beteiligung des Regionalrates)  
- Information

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Regierungsdirektor Ehlert

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnberg nimmt die Information zur Kenntnis.

## Begründung

Die Linienbestimmung für Landesstraßenplanungen obliegt seit dem 01.01.2001 entsprechend dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen jeder Bezirksregierung für ihren Bezirk.

Das Verfahren ist im geänderten § 37 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Absatz 3 geregelt:

„(3) Die Linienabstimmung für Landesstraßen führen der Landesbetrieb Straßenbau und die Bezirksregierungen durch. Der Bezirksregierung obliegt dabei die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und des Regionalrates. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens bestimmt sie die Planung und mit Zustimmung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums die Linienführung. Die Zustimmung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens einzuholen.“

Der Verfahrensablauf ist entsprechend dem in der Anlage enthaltenen Schema vorgesehen. Für die Durchführung des Verfahrens ist bei der Bezirksregierung Arnberg die Bezirksplanungsbehörde zuständig.

Der Handlungsbedarf für die Verfahren zur Linienbestimmung ergibt sich aus dem Landesstraßenausbauplan und dem Landesstraßenbedarfsplan. Zur Zeit ist im Regierungsbezirk Arnberg kein Verfahren anhängig bzw. vorgesehen.

**Linienabstimmungsverfahren für Landesstraßen  
gemäß § 37 StrWG NRW**

Stand: 25.08.00

